Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4838

09. 03. 76

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Kunz (Berlin), Dr. Kunz (Weiden), Frau Pieser, Frau Berger (Berlin), Wohlrabe, Straßmeir, Müller (Berlin), Dr. Stark (Nürtingen), Lagershausen, Springorum, Dr. Sprung, Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 7/4778 –

betr. Gewährleistung der Rechtsordnung an Berliner Hochschulen

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 4. März 1976 – MB/IV A 1 – 0104 – 6 – 71/76 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung an den Hochschulen mit großer Aufmerksamkeit. Dies gilt für alle Länder in gleicher Weise. Sie respektiert dabei die im Grundgesetz getroffenen Zuständigkeitsregelungen, die die administrative Verantwortlichkeit den Ländern zuweisen.

Hiervon ausgehend werden die einzelnen Fragen folgendermaßen beantwortet:

1. Trifft es zu, daß mit Duldung des Senats von Berlin der Präsident der Freien Universität ein Jahr lang Prof. Dr. Klöpfer vor kriminellen Angriffen durch kommunistische Verfassungsfeinde nicht bzw. nicht effektiv genug sicherte, so daß Prof. Dr. Klöpfer im ersten Jahr seiner Tätigkeit überhaupt nicht bzw. nur in einer Entfernung von mehreren Kilometern vom Universitätszentrum lesen konnte?

2. Sind die gegenüber Prof. Dr. Klöpfer begangenen Straftaten (etwa Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Verleumdung, Beleidigung) geahndet worden und, wenn ja, wie?

3. Trifft es zu, daß der Präsident der Freien Universität mit Duldung des Berliner Senats aus eigener Initiative nichts gegen massenhaft vorhandene Wandzeitungen und Flugblätter in der Freien Universität mit verfassungsfeindlichen Inhalten, Diffamierungen und Aufrufen zu Gewalttaten gegen verfassungstreue Hochschullehrer wie Prof. Dr. Klöpfer unternimmt?

4. Trifft es zu, daß mit Duldung des Senats von Berlin von der FU-Spitze nach dem Prinzip parteilicher Rechtsanwendung verfassungstreue Hochschullehrer wie Prof. Dr. Klöpfer diskriminiert werden, indem ihnen angebliche Dienstvergehen vorgeworfen werden, Disziplinarverfahren gegen sie eingeleitet werden, während in anderen Fällen tatsächliche Dienstvergehen von Hochschullehrern entweder nicht oder nur auf erheblichen Druck der öffentlichen Meinung verfolgt werden, dann jedoch bewußt verschleppt werden, um dann überstürzt wieder eingestellt zu werden?

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

5. Trifft es zu, daß sich der Präsident der Freien Universität, Rolf Kreibich, zu einer punktuellen Zusammenarbeit mit den von der Sozialistischen Einheitspartei West-Berlin (SEW) gelenkten Aktionsgemeinschaft von Demokraten und Sozialisten (ADSEN) bereit gefunden und bewiesene Störungsversuche gegen sie geleugnet hat, ohne daß der Senat von Berlin hiergegen eingeschritten wäre?

6. Trifft es zu, daß der Präsident der Freien Universität mit Duldung des Senats von Berlin jahrelang die Durchführung rechtswidriger Prüfungen an der Freien Universität sanktionslos hingenommen hat?

Die in diesen Fragen angesprochenen einzelnen Vorgänge, Maßnahmen und Wertungen fallen in die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung des Landes Berlin. Die gewünschten Aufklärungen zu den konkreten Einzelvorgängen obliegen daher dem Senat von Berlin.

7. Trifft es zu, daß der Senat von Berlin angekündigt hat, er werde sich der Gefährdung seiner Hochschulreform durch das Hochschulrechtsrahmengesetz widersetzen und, wenn ja, billigt die Bundesregierung die damit zwangsläufig verbundene Lockerung der Bindungen Berlins an den Bund?

Es trifft nicht zu, daß der Senat von Berlin angekündigt habe, er werde sich der „Gefährdung seiner Hochschulreform durch das Hochschulrahmengesetz widersetzen" und insbesondere die Vorschriften über das Ordnungsrecht und die Bildung der Kuratorien nicht ändern. Richtig ist lediglich, daß der Senat von Berlin bereits während des Vermittlungsverfahrens zum Hochschulrahmengesetz um Klarstellung gebeten hat, daß die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Bildung von Kuratorien und die Aufstellung von eigenen Haushalten der Hochschulen nicht im Widerspruch zu der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung des Hochschulrahmengesetzes stehen. Der Vermittlungsausschuß hat diese Rechtsauffassung des Landes Berlin ausdrücklich bestätigt. Von diesem Vorgang hat der Deutsche Bundestag bei seiner Beratung und Entscheidung über den Antrag des Vermittlungsausschusses zum Hochschulrahmengesetz zustimmend Kenntnis genommen (Deutscher Bundestag Stenographische Berichte vom 12. Dezember 1975 S. 14 532).

Die in der Frage zum Ausdruck gebrachte Vermutung, daß die Hochschulpolitik des Senats von Berlin „zwangsläufig zu einer Lockerung der Bindungen Berlins an den Bund" führe, entbehrt daher jeder realen Grundlage. Die Bundesregierung weist die hier zum Ausdruck gebrachte haltlose Unterstellung entschieden zurück.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung ihre eigene Verantwortung für die Gewährleistung der auch im Land Berlin geltenden Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Freie Universität und die anderen Berliner Hochschulen betroffen sind?

Die in der Frage geäußerte Auffassung, daß der Senat von Berlin die Einhaltung der Rechtsordnung an den Berliner Hochschulen nicht gewährleiste, wird von der Bundesregierung entschieden zurückgewiesen. Sie geht davon aus, daß die Länder ihre Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Rechtsordnung an den Hochschulen wahrnehmen.

Im übrigen zeigen die – zum Teil noch nicht abgeschlossenen – parlamentarischen Erörterungen im Berliner Abgeordnetenhaus, auf die verwiesen wird, daß hier die in Betracht kommenden Maßnahmen im Bereich der Berliner Hochschulen getroffen und eingeleitet worden sind.